

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00375 vom 27. Februar 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-02-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2024.00375](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00375)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00375 du 27 février 2025

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00375 del 27 febbraio 2025

## Regeste

Aufenthaltsbewilligung | [Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung einer chinesischen Staatsangehörigen, die mit ihrem Schweizer Ex-Ehegatten ein Schweizer Kind hat, wegen Sozialhilfeabhängigkeit] Vorliegend ist der Widerrufgrund nach Art. 51 Abs. 1 lit. b AIG in Verbindung mit Art. 63 Abs. 1 lit. c AIG erfüllt (E. 2). Indessen erweist sich die Nichtverlängerung als unverhältnismässig: Die Ausreise der Mutter hätte auch die Ausreise der 12-jährigen Tochter zur Folge, da kein Kontakt zwischen dem Vater und der Tochter besteht. Die Kindsmutter hat sich zwar seit der im Oktober 2020 durch das Verwaltungsgericht ausgesprochenen Verwarnung nicht um ihre sprachliche und zu spät um ihre wirtschaftliche Integration bemüht, sie ist aber seit Ende 2021 zumindest in einem tiefen Pensum erwerbstätig, weshalb nicht gesagt werden kann, dass eine Änderung der Sozialhilfeabhängigkeit nicht absehbar erscheint (E. 3).

## Erwägungen

### E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen und der Beschwerdegegner anzuweisen, die Aufenthaltsbewilligung der Beschwerdeführerin 1 zu verlängern.

### E. 5

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Rekurs- und des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 teilweise in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG). Desgleichen hat dieser der Beschwerdeführerin 1 antragsgemäss eine angemessene Parteientschädigung von Fr. 2'000.- für das Rekurs- sowie Fr. 1'500.- für das Beschwerdeverfahren (je inklusive Mehrwertsteuer) zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.